

ULLRICH & NAUMANN

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ • INTELLECTUAL PROPERTY

ULLRICH & NAUMANN • Schneidmühlstr. 21 • 69115 Heidelberg

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
80297 München

PER DPMADIREKTPRO

Löschungsantrag
gegen das deutsche Gebrauchsmuster 20 2025 103 081
"Druckdose mit modifiziertem Steigrohr"
Inhaber(in): Peter Kwasny GmbH
Antragsteller(in): European Aerosols GmbH
Unser Zeichen: 6215/K/1047

19. August 2026 /lw°

Namens und in Auftrag der European Aerosols GmbH,
Kurt-Vogelsang-Straße 6, 74855 Haßmersheim, stellen wir
hiermit gegen das deutsche Gebrauchsmuster 20 2025
103 081 der Peter Kwasny GmbH, Heilbronner Strasse 96,
74831 Gundelsheim,

L ö s c h u n g s a n t r a g .

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Patent- und Rechtsanwälte
European Patent, Trademark
and Design Attorneys

Patentanwälte:

Dr.-Ing. Ulrich Naumann
Diplom-Wirtschaftsingenieur

Dr.rer.nat. Thomas Maisch
Diplom-Physiker

Dr.rer.nat. André Siepe
Diplom-Physiker

Dr.rer.nat. Frank Hagmann
Diplom-Mathematiker, Diplom-Physiker

Dipl.-Phys. Robin Bastert
Diplom-Physiker, Diplom-Volkswirt

Dr.rer.nat. Meikel Diepholz
Diplom-Biotechnologe

Dr.-Ing. Yann Kasper
M.Sc. Funktionaler und konstruktiver Ingenieurbau

Rechtsanwälte:

Gregor Jens Hodapp
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Ute Dollinger
Fachanwältin für Informationstechnologierecht

Patent- und Rechtsanwalt:

Patric Straßburger
Dipl.-Ing. Maschinenbau, LL. M. (Peking, 政法)

Australian, New Zealand and European Patent Attorney:

Dr.rer.nat. Daniel Schaft
Diplom-Biologe

European Patent Attorney:

Julian Lanz
M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen

Schneidmühlstraße 21
69115 Heidelberg, Deutschland
Telefon +49 6221 60430
Telefax +49 6221 604360

office@un-ip.com
www.un-ip.com

Amtsgericht Mannheim
Partnerschaftsregister PR 700 265

USt-IdNr.: DE 183 228 567
Steuer-Nr.: 32065/09902
Finanzamt Heidelberg

Wir beantragen,

1. das Gebrauchsmuster 20 2025 103 081 vollumfänglich zu löschen,
2. der Gebrauchsmusterinhaberin und Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Zum Entrichten der tarifmäßigen Gebühr in Höhe von EUR 300,00 wird der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts eine Einzugsermächtigung erteilt. Ein entsprechendes Dokument ist im Original beigelegt.

Der Streitwert des Verfahrens wird unter Berücksichtigung der Restlaufzeit und der wirtschaftlichen Bedeutung des Streitgebrauchsmusters mit EUR [REDACTED] beziffert.

Die diesseitigen Anträge erfahren folgende

Begründung:

Das Streitgebrauchsmuster ist gemäß § 15 Abs. 1 GebrMG zu löschen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Aufrechterhaltung nicht vorliegen. Der Antrag wird auf folgende Lösungsgründe gestützt:

1. Mangelnde Schutzfähigkeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 GebrMG): Der Gegenstand des Streitgebrauchsmusters ist gemäß §§ 1, 3 GebrMG nicht schutzfähig. Er ist gegenüber dem nachfolgend dargelegten Stand der Technik bereits nicht neu.

2. Kein Sachschutz (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 GebrMG): Überdies ist das Gebrauchsmuster zu löschen, da der Gegenstand ein Verfahren betrifft, welches nicht schutzfähig im Sinne des § 2 Nr. 3 GebrMG ist.

I. Hintergrund

Das deutsche Gebrauchsmuster 20 2025 103 081, im Folgenden stets Streitgebrauchsmuster genannt, ist am 3. Juni 2025 angemeldet worden und beansprucht

formell die innere Priorität der deutschen Patentanmeldung 10 2024 117 229.0 vom 19. Juni 2024.

Am 7. August 2025 ist die Eintragung im Patentblatt bekanntgemacht worden. Gleichzeitig ist die Gebrauchsmusterschrift DE 20 2025 103 081 U1, nachfolgend stets Streitgebrauchsmusterschrift genannt, veröffentlicht worden.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18. März 2026 zum Verzicht auf das Streitgebrauchsmuster aufgefordert, und zwar unter Hinweis auf relevanten Stand der Technik. Mit Schreiben vom 4. Mai 2026 hat die Vertretung der Gebrauchsmusterinhaberin mitgeteilt, dass die Gebrauchsmusterinhaberin keine Veranlassung sehe, das Streitgebrauchsmuster aufzugeben. Die diesbezügliche Korrespondenz ist als

Anlagenkonvolut A1

in Kopie beigelegt.

II. Lehre des Streitgebrauchsmusters

Gemäß dem als

Anlage A2

beigelegten aktuellen Auszug aus dem Register des Deutschen Patent- und Markenamts ist das Streitgebrauchsmuster in Kraft.

Das Streitgebrauchsmuster umfasst einen Hauptanspruch – Schutzanspruch 1 – und einen weiteren unabhängigen Anspruch – Schutzanspruch 16. Weiterhin umfasst das Gebrauchsmuster die vom Hauptanspruch abhängigen Schutzansprüche 2 bis 15.

Gemäß zweiteilig abgefasstem Schutzanspruch 1 betrifft das Streitgebrauchsmuster eine

„Druckdose (100) zum Ausbringen eines Sprühmittels (102), wobei die Druckdose (100) umfasst: einen Behälter (104) mit einer Behälterwandung (105) und einem eingewölbtem Behälterboden (103) zur Aufnahme des Sprühmittels (102), ein Ventil (101) zur Ausbringung des

Sprühmittels (102) bei Betätigung des Ventils (101), und ein sich von dem Ventil (101) hin zum Behälterboden (103) erstreckendes Steigrohr (1) mit einer Mantelfläche (6), einer an das Ventil (101) angebundenen, an einer ersten Stirnseite (2) angeordneten, ventilseitigen Steigrohröffnung (3) und einer zum Behälter (104) hin offenen, an einer zweiten Stirnseite (4) angeordneten, behälterseitigen Steigrohröffnung (5), wobei das Steigrohr (1) dazu eingerichtet ist, das Sprühmittel (102) von der behälterseitigen Steigrohröffnung (5) zur ventilseitigen Steigrohröffnung (3) zu leiten, wobei das Steigrohr (1) sich von dem Ventil (101) näher an den Behälterboden (103) als an einen Behältermittelpunkt erstreckt, und wobei das Steigrohr (1) wenigstens eine zusätzliche Öffnung aufweist, wobei die wenigstens eine zusätzliche Öffnung des Steigrohres (1) dazu eingerichtet ist, unabhängig von einem Füllvolumen der Druckdose (100) einen behälterseitigen Öffnungsquerschnitt des Steigrohres (1) zu vergrößern,

dadurch gekennzeichnet, dass die wenigstens eine zusätzliche Öffnung durch einen Einschnitt (8) gebildet wird.

Gemäß einteilig abgefasstem Schutzanspruch 16 betrifft das Streitgebrauchsmuster eine

„Verwendung der Druckdose (100) nach einem der vorhergehenden Ansprüche für flüssige 2K-Komponentensysteme, insbesondere 2K-Dichtschäume, 2K-Klebstoffe oder 2K-Lacke.“

Zum Stand der Technik heißt es in den Absätzen [0002] bis [0008] des Streitgebrauchsmusters wie folgt:

„[0002] Druckdosen, bspw. Aerosoldosen-Druckdosen werden regelmäßig zum Ausbringen eines Sprühmittels verwendet, welches als Füllgut zusammen mit einem Treibmittel in den Behälter dieser Druckdose gefüllt und anschließend über ein Ventil ausgebracht werden kann. Insbesondere zur Verbesserung des Sprühbildes und um einen möglichst gleichmäßigen Zustrom des Sprühmittels zum Ventil zu ermöglichen, ist in diesem Zusammenhang die Verwendung von Steigrohren bekannt.

[0003] Das Steigrohr erstreckt sich dabei von dem für die Abgabe des Sprühmittels vorgesehenen Ventil in den Behälter der Druckdose hinein. Durch eine Ventilbetätigung zum Ausbringen des Sprühmittels wird das Sprühmittel mit Hilfe des Steigrohres aus dem Behälterinneren zum Ventil hin transportiert und durch das Ventil ausgebracht, bspw. auf eine zu beschichtende Oberfläche aufgesprüht.

[0004] Mit Hilfe derartiger Sprühdosen kann ein homogenes Sprühbild erzeugt werden, wobei die Qualität des Sprühbildes umso besser ist, je intensiver das Treibmittel mit dem Sprühmittel vermischt ist. Dazu ist eine mechanische Vermischung durch das bekannte Schütteln der Sprühdosen üblich. Teilweise wird versucht, die Bewegung durch den Einsatz von Mischkugeln im Inneren der Dose zu verstärken, die durch die Bewegung ihrerseits Agglomerate oder Tropfen verkleinern können.

[0005] Diese Notwendigkeit einer mechanischen Bewegung zur Homogenisierung des versprühten Aerosols ist umso wichtiger, je geringer der Füllstand in der Dose ist.

[0006] Betrachtet man unter diesem Verständnis die typische Veränderung eines Sprühbildes über eine längere Dauer, so lässt sich damit die Qualitätsabnahme leicht erklären: Zum einen liegt über den Zeitverlauf die Homogenisierung durch das Schütteln immer länger zurück, so dass sich bereits wieder Tropfen und/oder Agglomerate bilden, zum anderen sinkt der Füllstand in der Dose, was ebenfalls Tropfen- und/oder Agglomeratbildung fördert. Die Bildung von Schichten unterschiedlicher Dichte innerhalb der Druckdose über den Zeitverlauf wird auch als Bildung eines Gradienten bezeichnet. Das heißt, dass sich die schwereren, pigment- und treibstoffreicheren Bestandteile in Schwerkraftrichtung absenken und sich die leichteren oberhalb ansammeln. Durch das Absenken kann es insbesondere im mittleren Bereich der Dose während einer länger andauernden Applikation zur Ausbildung einer festkörperreichen Schicht kommen. Da der Stofftransport während der Applikation aus diesem unteren Bereich der Dose erfolgt, können daraus starke Beeinträchtigungen des Sprühbildes bis hin zu sogenannten Spuckern entstehen. Der Anwender wird dies als eine Verschlechterung der Sprühperformance aussehen, die Dose nicht weiterverwenden. Der nicht verwendete Anteil an Doseninhalt ist somit ein Rückstand, der den entstehenden Abfall vergrößert. Es ist daher wesentlich, eine möglichst gleichmäßige Aerosolbildung über einen möglichst langen Zeitraum aufrecht zu erhalten.

[0007] In der Praxis zeigt sich daher immer wieder, dass die vollständige Nutzung des Doseninhaltes durch den Verbraucher nicht erfolgt, da dies bei geringem Füllstand eine verlängerte Zeit der mechanischen Bewegung in Form von Schütteln erfordert, was entweder nicht ausreichend lange oder sogar nach der Erstnutzung gar nicht mehr erfolgt.

[0008] Erschwerend lässt sich der benötigte Zeitraum auch kaum abschätzen, da er auch von der Intensität der Bewegungen in Form der Amplitude, der eingebrachten Kraft und anderen Faktoren abhängt.“

Gemäß Absatz [0009] der Streitgebrauchsmusterschrift liegt dem Streitgebrauchsmuster die folgende Aufgabe zugrunde:

„[0009] Die Aufgabe der vorliegenden Erfindung ist es daher, eine Druckdose bereitzustellen, bei der eine größere Varianz in der Verwendung der Dose hinsichtlich der mechanischen Durchmischung toleriert werden kann, ohne dass die Ausbringung des Aerosols negativ beeinflusst wird. Dies betrifft gleichermaßen ein konstanteres Sprühbild als auch den ökologisch bedeutsamen Aspekt der vollständigen Nutzung des Doseninhalts. Ferner besteht die Aufgabe der vorliegenden Erfindung darin, die verbesserte Entleerung der Druckdose bei hoher Qualität des Sprühbildes sicherzustellen

III. Merkmalsanalyse

Bevor im Einzelnen zu der Lehre des Streitgebrauchsmusters Stellung genommen wird, erfolgt im Nachfolgenden zur Vereinfachung der späteren Diskussion und zum Vergleich mit dem druckschriftlichen Stand der Technik eine Merkmalsanalyse der Lehre des Streitgebrauchsmusters in der eingetragenen Fassung.

III.1 Schutzanspruch 1

- 1 Druckdose (100) zum Ausbringen eines Sprühmittels (102), wobei die Druckdose (100) umfasst:
 - 1.1 einen Behälter (104) mit einer Behälterwandung (105) und einem eingewölbtem Behälterboden (103) zur Aufnahme des Sprühmittels (102),
 - 1.2 ein Ventil (101) zur Ausbringung des Sprühmittels (102) bei Betätigung des Ventils (101), und
 - 1.3 ein sich von dem Ventil (101) hin zum Behälterboden (103) erstreckendes Steigrohr (1) mit einer Mantelfläche (6),
 - 1.4 einer an das Ventil (101) angebundenen, an einer ersten Stirnseite (2) angeordneten, ventilseitigen Steigrohröffnung (3) und
 - 1.5 einer zum Behälter (104) hin offenen, an einer zweiten Stirnseite (4) angeordneten, behälterseitigen Steigrohröffnung (5),

- 1.6 wobei das Steigrohr (1) dazu eingerichtet ist, das Sprühmittel (102) von der behälterseitigen Steigrohröffnung (5) zur ventilseitigen Steigrohröffnung (3) zu leiten,
- 1.7 wobei das Steigrohr (1) sich von dem Ventil (101) näher an den Behälterboden (103) als an einen Behältermittelpunkt erstreckt, und
- 1.8 wobei das Steigrohr (1) wenigstens eine zusätzliche Öffnung aufweist,
- 1.9 wobei die wenigstens eine zusätzliche Öffnung des Steigrohres (1) dazu eingerichtet ist, unabhängig von einem Füllvolumen der Druckdose (100) einen behälterseitigen Öffnungsquerschnitt des Steigrohres (1) zu vergrößern,
- 1.10 dadurch gekennzeichnet, dass die wenigstens eine zusätzliche Öffnung durch einen Einschnitt (8) gebildet wird.

III.2 Schutzanspruch 2

- 2 Die wenigstens eine zusätzliche Öffnung ist in der Mantelfläche (6) des Steigrohres (1) angeordnet.

III.3 Schutzanspruch 3

- 3 Die wenigstens eine zusätzliche Öffnung ist zumindest bereichsweise in der Mantelfläche (6) und der zweiten Stirnseite (4) des Steigrohres (1) angeordnet.

III.4 Schutzanspruch 4

- 4.1 Das Steigrohr (1) weist wenigstens zwei zusätzliche Öffnungen auf,
- 4.2 wobei vorzugsweise je zwei der wenigstens zwei zusätzlichen Öffnungen zumindest bereichsweise einander diametral gegenüberliegend angeordnet sind.

III.5 Schutzanspruch 5

- 5.1 Das Steigrohr (1) weist mehr als wenigstens zwei zusätzliche Öffnungen auf,

- 5.2** wobei vorzugsweise ein Winkel (α) zwischen zwei benachbarten zusätzlichen Öffnungen gemessen in Umfangsrichtung des Steigrohres (1) wenigstens 90° beträgt.

III.6 Schutzanspruch 6

- 6** Die wenigstens eine zusätzliche Öffnung erstreckt sich entlang des Steigrohres (1) von der behälterseitigen Steigrohröffnung (5) zur ventillseitigen Steigrohröffnung (3) hin auf einer Länge (L7) von weniger als 40 mm, vorzugsweise auf einer Länge (L7) zwischen 5 mm und 30 mm, überaus bevorzugt auf einer Länge (L7) von 15 mm.

III.7 Schutzanspruch 7

- 7** Die Länge (L7) der wenigstens einen zusätzlichen Öffnung weist zu einer Gesamtlänge (L1) des Steigrohres (1) ein Verhältnis von wenigstens 1 zu 33 auf.

III.8 Schutzanspruch 8

- 8.1** Das Steigrohr (1) ist aus einem zumindest bereichsweisen flexiblen Material, beispielsweise aus Kunststoff, ausgebildet,
- 8.2** wobei die behälterseitige Steigrohröffnung (5) während der Ausbringung eines Sprühmittels (102) aufgefächert ist.

III.9 Schutzanspruch 9

- 9.1** Das Steigrohr (1) weist wenigstens eine in der Mantelfläche (6) des Steigrohres (1) angeordnete Rundöffnung (9) auf,
- 9.2** wobei die Rundöffnung (9) vorzugsweise zwischen 1.5 cm und 2 cm oberhalb eines Scheitelpunktes (107) des eingewölbten Behälterbodens (103) angeordnet ist.

III.10 Schutzanspruch 10

- 10.1** Das Steigrohr (1) weist eine Gesamtlänge (L1) zwischen 145 mm und 170 mm auf, vorzugsweise eine Gesamtlänge von 155 mm, und/oder

- 10.2** das Steigrohr (1) weist einen Außendurchmesser zwischen 1 mm und 7 mm, vorzugsweise zwischen 3 mm und 6 mm, überaus bevorzugt einen Außendurchmesser von 4 mm, auf.
- III.11 Schutzanspruch 11
- 11.1** Die Druckdose (100) ist mit einem Treibmittel und Füllgut befüllt,
11.2 wobei das Füllgut wenigstens ein Lackbindemittel umfasst.
- III.12 Schutzanspruch 12
- 12.1** Das Füllgut besteht aus Bindemittel und/oder Pigmenten und/oder Löse-
mittel,
12.2 wobei das Füllgut eine Dichte zwischen 0.8 g/l und 3 g/l aufweist.
- III.13 Schutzanspruch 13
- 13.1** Die Behälterwandung (105) und der Behälterboden (103) bilden gemein-
sam einen Falz (106),
13.2 wobei die behälterseitige Steigrohröffnung (5) in einem Bereich zwischen
Falz (106) und Scheitelpunkt (107) des Behälterbodens (103) angeordnet
ist.
- III.14 Schutzanspruch 14
- 14.1** Zumindest bereichsweise ist innerhalb des Behälters (104) ein 2K-Kompo-
nentensystem angeordnet,
14.2 wobei das 2K-Komponentensystem eine Innenhülse (110) mit einem Aus-
lösemechanismus umfasst, und
14.3 wobei der Auslösemechanismus dazu eingerichtet ist, die Innenhülse (110)
zum Behälter (104) hin dauerhaft zu öffnen.
- III.15 Schutzanspruch 15
- 15.1** Die Innenhülse (110) ist an einem Teller (111) angeordnet und
15.2 umfasst als Teil des Auslösemechanismus einen in der Innenhülse (110)
angeordneten Stößel (112) zum Aufsprengen der Innenhülse (110),

- 15.3** wobei der Stößel (112) durch den Teller (111) hindurch betätigbar ist,
- 15.4** wobei die Innenhülse (110) über einen Federkorb mit dem Teller (111) verbunden ist,
- 15.5** der Federkorb einen Auslöser federnd gelagert enthält, dessen behälterbodenseitiges Ende durch den Teller (111) geführt ist und der auf den Stößel (112) wirkt,
- 15.6** welcher Stößel (112) gegen eine am ventillseitigen Ende der Innenhülse (110) angeordnete Membran (113) wirkt,
- 15.7** welche Membran (113) die Innenhülse (110) an ihrem ventillseitigen Ende hermetisch gegen den Inhalt der Druckdose (100) abschließt und
- 15.8** bei Betätigung des Auslösers durch den Stößel (112) aufgerissen wird,
- 15.9** wobei der Federkorb ventillseitig geschlossen ausgebildet ist und
- 15.10** der Auslöser bodenseitig mit einem gegen die Innenwandung des Federkorbs wirkenden Dichtelement (115) versehen ist.

III.16 Schutzanspruch 16

- 16** Verwendung der Druckdose (100) nach einem der vorhergehenden Ansprüche für flüssige 2K-Komponentensysteme, insbesondere 2K-Dichtschäume, 2K-Klebstoffe oder 2K-Lacke.

IV. Relevanter Stand der Technik

Zur Bewertung der Schutzzfähigkeit des Streitgebrauchsmusters nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 GebrMG wird auf die nachfolgend aufgeführten Dokumente aus den Prüfungsverfahren der europäischen, US-amerikanischen und deutschen Patentanmeldungen, die alle die Priorität der deutschen Patentanmeldung 10 2024 117 229.0 vom 19. Juni 2024 beanspruchen, sowie auf weitere Dokumente des relevanten Stands der Technik verwiesen:

- **D1** JP 1985099358 A einschl. Maschinenübersetzung (**D1'**)
- **D2** US 3,260,421 A
- **D3** US 3,896,970 A
- **D4** GB 2136057 A
- **D5** WO 01/89984 A1
- **D6** JP 2001213489 A einschl. Maschinenübersetzung (**D6'**)

- **D7** DE 43 26 038 A1
- **D8** DE 1 900 591 U
- **D9** WO 2022/207778 A1
- **D10** DE 10 2007 006 097 A1

V. Mangelnde Offenbarung in der Prioritätsanmeldung

V.1 Anspruch 5

Die Prioritätsanmeldung offenbart lediglich "wenigstens zwei zusätzliche Öffnungen" (Anspruch 9). Das Merkmal "mehr als wenigstens zwei zusätzliche Öffnungen" (d.h. mindestens drei) ist in der Prioritätsanmeldung weder in den Ansprüchen noch in der Beschreibung offenbart.

Zudem enthält die Prioritätsanmeldung keine Offenbarung eines Winkels (α) zwischen zwei benachbarten zusätzlichen Öffnungen gemessen in Umfangsrichtung des Steigrohrs.

Anspruch 5 fügt dem Gegenstand des Gebrauchsmusters damit eine neue technische Information hinzu, die für den Fachmann aus der Prioritätsanmeldung nicht unmittelbar und eindeutig ableitbar ist. Folglich ist der maßgebende Zeitrang des Anspruchs 5 der Anmeldetag des Streitgebrauchsmusters, nämlich der **3. Juni 2025**.

VI. Kein Sachschutz

Grundsätzlich sind Verfahren gemäß § 2 Nr. 3 GebrMG nicht schutzfähig.

Schutzanspruch 16 betrifft eine Verwendung der Dose für flüssige 2K-Komponentensysteme.

Gemäß ständiger Rechtsprechung ist eine Verwendung eines bekannten Stoffs zur Erzielung einer bestimmten therapeutischen oder präventiven Wirkung am menschlichen oder tierischen Körper dem Gebrauchsmusterschutz unter gewissen Bedingungen zugänglich. Begründet wird dies dadurch, dass bei der medizinischen Indikation zur Erzielung der therapeutischen oder präventiven Wirkung, das heißt bei der Ver-

wendung, auf einen menschlichen oder tierischen Körper eingewirkt wird (vgl. BGH, Beschluss vom 05.10.2005 - X ZB 7/03).

Im Gegensatz dazu wird bei der Verwendung der Druckdose für 2K-Komponentensysteme gemäß Schutzanspruch 16 aber auf die Druckdose selbst eingewirkt, wie nachfolgend näher erläutert ist.

Die Verwendung der Druckdose für flüssige 2K-Komponentensystem schließt das Durchführen verschiedener Herstellungs- und Arbeitsschritte an der Druckdose ein. Zunächst ist ein Befüllen der Druckdose mit dem 2K-Komponentensystem erforderlich. Dazu ist in Absatz [0012] der Streitgebrauchsmusterschrift explizit ausgeführt, dass die Druckdose (in einem offenen Zustand) mit dem flüssigen Sprühmittel befüllt und anschließend verschlossen wird. Anschließend kann ein Sprühkopf – bspw. durch Aufdrücken – auf das Ventil aufgesetzt werden. Auch Absatz [0042] der Streitgebrauchsmusterschrift beschreibt in Zusammenhang mit 2K-Komponentensystemen, „dass die Druckdose mit oder ohne Betätigungshilfe verwendet werden kann“. Bei der Verwendung der Druckdose mit einer Betätigungshilfe, könne die Betätigungshilfe insbesondere auf die Druckdose aufgesetzt werden. Die Verwendung der Druckdose mit flüssigen 2K-Komponentensystemen betrifft somit einen technischen Verfahrensablauf, wobei an der Druckdose Verfahrensschritte vollzogen werden.

Im Ergebnis handelt es sich bei der Verwendung gemäß Schutzanspruch 16 um ein Verfahren, welches vom Gebrauchsmusterschutz gemäß § 2 Nr. 3 GebrMG ausgeschlossen ist.

VII. Zum Verständnis der Lehre des Streitgebrauchsmusters

VII.1 Begriff „Druckdose“

Anspruch 1 ist auf eine Druckdose gerichtet, die zum Ausbringen eines Sprühmittels dient. Das Vorhandensein eines Treibmittels ist dabei optional. Insofern versteht der Fachmann unter dem Begriff „Druckdose“ nicht nur eine klassische Sprühdose mit Treibmittel, sondern auch solche ohne Treibmittel. Diese umfassen manuell betätigbare Pumpzerstäuber. Bei Pumpzerstäubern wird ebenfalls ein in einem Behälter befindliches Sprühmittel als Aerosol ausgebracht. Dies erfolgt mittels eines Pumpventils,

wobei durch eine manuelle Pumpbetätigung ein Druck aufgebaut wird, um das Sprühmittel auszubringen.

VII.2 Begriff „Einschnitt“

Anspruch 1 definiert, dass die wenigstens eine zusätzliche Öffnung durch den Einschnitt gebildet wird. Gemäß Absatz [0017] der Streitgebrauchsmusterschrift ist die wenigstens eine zusätzliche Öffnung dazu eingerichtet, den behälterseitigen Öffnungsquerschnitt des Steigrohres zu vergrößern. Diese kann dabei eine Öffnung in der Wandung des Steigrohrs sein. Zusätzlich hierzu kann diese als Erweiterung des Öffnungsquerschnitts ausgestaltet sein (Absatz [0018] der Streitgebrauchsmusterschrift). Anspruch 1 umfasst somit auch ein Steigrohr, wobei der Einschnitt in der Mantelfläche in einem behälterseitigen Bereich ausgebildet ist und sich nicht bis zur stirnseitigen Öffnung hin erstreckt. Der Unteranspruch 2, der in Abgrenzung zu Unteranspruch 3 zu verstehen ist, spiegelt eine solche mögliche Ausgestaltung wieder.

Der Fachmann entnimmt dem Begriff „Einschnitt“ zudem keine Beschränkung auf eine ausschließlich durch Schneiden erzeugte Ausnehmung. Der Begriff wird auch als beschreibende Bezeichnung einer geometrischen Struktur verstanden, nämlich einer in das Steigrohr eingebrachten Ausnehmung bzw. Einkerbung. Der Begriff ist daher breit auszulegen.

VIII. Fehlende Neuheit bzw. fehlender erfinderischer Schritt der Schutzansprüche

VIII.1 Fehlende Neuheit von Schutzanspruch 1

Schutzanspruch 1 des Streitgebrauchsmusters in der eingetragenen Fassung ist jedenfalls gegenüber jedem der Dokumente **D1-D4** nicht neu.

VIII.1.1 Fehlende Neuheit von Schutzanspruch 1 im Hinblick auf **D1**

Aus **D1** ist eine Druckdose bekannt, die die folgenden Merkmale des Schutzanspruchs 1 verwirklicht (vgl. insbesondere Absatz [0001] von **D1'** und Fig. 1-2 von **D1**):

- Merkmale **1** und **1.1**: Druckdose (aerosol product 1) zum Ausbringen eines Sprühmittels (a layer 5a in which powder and a stock solution are mixed and a stock solution 5b), wobei die Druckdose (aerosol product 1) umfasst: einen Behälter (pressure-resistant container 2) mit einer Behälterwandung (wall of container, vgl. Fig. 1) und einem eingewölbtem Behälterboden (bottom 6, Wölbung ist aus Fig. 1 ersichtlich) zur Aufnahme des Sprühmittels (5a, 5b),
- Merkmal **1.2**: ein Ventil (aerosol valve 9) zur Ausbringung des Sprühmittels (5a, 5b) bei Betätigung des Ventils (aerosol valve 9), und
- Merkmal **1.3**: ein sich von dem Ventil (aerosol valve 9) hin zum Behälterboden (bottom 6) erstreckendes Steigrohr (dip tube 3) mit einer Mantelfläche (aus Fig. 1 und 2 ersichtlich),
- Merkmal **1.4**: einer an das Ventil (aerosol valve 9) angebundenen, an einer ersten Stirnseite angeordneten, ventiltseitigen Steigrohröffnung und (Der dip tube 3 is mit seiner ventiltseitigen Öffnung unmittelbar an der aerosol valve 9 angeordnet.)
- Merkmal **1.5**: einer zum Behälter (pressure-resistant container 2) hin offenen, an einer zweiten Stirnseite angeordneten, behälterseitigen Steigrohröffnung (Eine behälterseitige Öffnung des dip tube 3 ist durch den inverted funnel-shaped part 4 gebildet, vgl. auch Fig. 1 und 2; In Absatz [0001] ist beschrieben, dass der inverted funnel-shaped part 4 ein integraler Bestandteil des dip tube 3 sein kann („may be integrally formed with a dip tube“).),
- Merkmal **1.6**: wobei das Steigrohr (dip tube 3) dazu eingerichtet ist, das Sprühmittel (5a, 5b) von der behälterseitigen Steigrohröffnung (vgl. Merkmal **1.5**) zur ventiltseitigen Steigrohröffnung (vgl. Merkmal **1.4**) zu leiten (Fig. 4 veranschaulicht den Sprühmittelfluss vom behälterseitigen Ende zum ventiltseitigen Ende des dip tube 3.),
- Merkmal **1.7**: wobei das Steigrohr (dip tube 3) sich von dem Ventil (aerosol valve 9) näher an den Behälterboden (bottom 6) als an einen Behältermittelpunkt erstreckt (Aus Fig. 1 ist ersichtlich, dass sich das behälterseitige Ende

des dip tube 3 nahezu bis zum bottom 6, zumindest weit über die halbe Behälterhöhe hinweg erstreckt.), und

- Merkmal **1.8**: wobei das Steigrohr (dip tube 3) wenigstens eine zusätzliche Öffnung (plurality of cuts 7, Fig. 2) aufweist,
- Merkmal **1.9**: wobei die wenigstens eine zusätzliche Öffnung des Steigrohres (dip tube 3) dazu eingerichtet ist, unabhängig von einem Füllvolumen der Druckdose (aerosol product 1) einen behälterseitigen Öffnungsquerschnitt des Steigrohres (dip tube 3) zu vergrößern (Der behälterseitige Öffnungsquerschnitt umfasst die sich in Richtung des bottom 6 erstreckende behälterseitige Öffnung und wird durch die sich in Richtung der Behälterwandung erstreckenden Öffnungen die durch die cuts 7 gebildet sind, vergrößert. In Absatz [0001] von **D1'** ist beschrieben, dass somit im Bodenbereich sowohl ein vertikaler als auch ein horizontaler Fluss des Sprühmittels ermöglicht ist. Die Vergrößerung des Öffnungsquerschnitts ist somit für einen beliebigen Füllstand im Behälter wirksam und somit unabhängig von einem Füllvolumen.),
- Merkmal **1.10**: dadurch gekennzeichnet, dass die wenigstens eine zusätzliche Öffnung durch einen Einschnitt (cuts 7) gebildet wird.

Demnach offenbart **D1** alle Merkmale des Schutzanspruchs 1. Der Gegenstand des Schutzanspruchs 1 ist daher nicht neu im Sinne von § 3 Abs. 1 GebrMG.

VIII.1.2 Fehlende Neuheit von Schutzanspruch 1 im Hinblick auf D2

Auch aus **D2** ist eine Druckdose bekannt, die die folgenden Merkmale des Schutzanspruchs 1 verwirklicht (vgl. insbesondere Z. 51, Sp. 2 bis Z. 58, Sp. 4 sowie Fig. 1 und 11 von **D2**):

- Merkmale **1** und **1.1**: Druckdose (aerosol container) zum Ausbringen eines Sprühmittels (liquid 32), wobei die Druckdose (aerosol container) umfasst: einen Behälter (container 1) mit einer Behälterwandung (vgl. Fig. 1) und einem eingewölbtem Behälterboden (vgl. Fig. 1) zur Aufnahme des Sprühmittels (liquid 32),

- Merkmal **1.2**: ein Ventil (valve 3) zur Ausbringung des Sprühmittels (liquid 32) bei Betätigung des Ventils (valve 3), und
- Merkmal **1.3**: ein sich von dem Ventil (valve 3) hin zum Behälterboden (vgl. Fig. 1) erstreckendes Steigrohr (eduction tube 4) mit einer Mantelfläche (eduction tube wall; vgl. auch Fig. 1),
- Merkmal **1.4**: einer an das Ventil (valve 3) angebundenen, an einer ersten Stirnseite angeordneten, ventilseitigen Steigrohröffnung und (**D2** zeigt in Fig. 1, dass das eduction tube 4 ventilseitig über ein end-piece 51 mit dem Ventil verbunden ist; vgl. auch Anspruch 1 von **D2**: „one of said openings being fitted on said stopper valve“.)
- Merkmal **1.5**: einer zum Behälter (container 1) hin offenen, an einer zweiten Stirnseite angeordneten, behälterseitigen Steigrohröffnung (open bottom 30; vgl. auch Anspruch 1 und Fig. 1 von **D2**: „freely open, said tube dipping into both liquid phases“),
- Merkmal **1.6**: wobei das Steigrohr (eduction tube 4) dazu eingerichtet ist, das Sprühmittel (liquid 32) von der behälterseitigen Steigrohröffnung (vgl. Merkmal **1.5**) zur ventilseitigen Steigrohröffnung (vgl. Merkmal **1.4**) zu leiten („the liquid 32 rises inside the eduction tube 4, while being drawn in especially through its open bottom 30“, Z. 41-43, Sp. 4),
- Merkmal **1.7**: wobei das Steigrohr (eduction tube 4) sich von dem Ventil (valve 3) näher an den Behälterboden (vgl. Fig. 1) als an einen Behältermittelpunkt erstreckt (Das eduction tube 4 reicht bis in die Nähe des Bodens und erstreckt sich somit weit über die halbe Behälterhöhe hinweg nach unten (vgl. Fig. 1).), und
- Merkmal **1.8**: wobei das Steigrohr (eduction tube 4) wenigstens eine zusätzliche Öffnung (perforations 31; forming thin slits 57a, 57b (vgl. Z. 12-19, Sp. 7 und Fig. 11)) aufweist,

- Merkmal **1.9**: wobei die wenigstens eine zusätzliche Öffnung des Steigrohres (education tube 4) dazu eingerichtet ist, unabhängig von einem Füllvolumen der Druckdose (aerosol container) einen behälterseitigen Öffnungsquerschnitt des Steigrohres (education tube 4) zu vergrößern (**D2** offenbart perforations 31 im education tube 4, durch die Flüssigkeit aus beiden Phasen gleichzeitig einströmt. Diese können einen slit 57a umfassen, der stirnsseitig am behälterseitigen Ende angeordnet ist (vgl. Fig. 11). Dieser vergrößert den Öffnungsquerschnitt des education tube 4 unabhängig vom Füllvolumen bzw. unabhängig vom Füllstand im Behälter.),
- Merkmal **1.10**: dadurch gekennzeichnet, dass die wenigstens eine zusätzliche Öffnung durch einen Einschnitt (slit 57a) gebildet wird.

Demnach offenbart **D2** sämtliche Merkmale des Schutzanspruchs 1. Der Gegenstand des Schutzanspruchs 1 ist daher auch durch **D2** neuheitsschädlich im Sinne von § 3 Abs. 1 GebrMG getroffen.

VIII.1.3 Fehlende Neuheit von Schutzanspruch 1 im Hinblick auf **D3**

Auch aus **D3** ist eine Druckdose bekannt, die die folgenden Merkmale des Schutzanspruchs 1 verwirklicht (vgl. insbesondere Z. 61, Sp. 3 bis Z. 14, Sp. 4 von **D3**):

- Merkmale **1** und **1.1**: Druckdose (aerosol package metal can) zum Ausbringen eines Sprühmittels (liquid or fluid product including the liquified gas; oil-in-water emulsion), wobei die Druckdose (aerosol package metal can) umfasst: einen Behälter (container 5a) mit einer Behälterwandung (can wall 1) und einem eingewölbtem Behälterboden (internally convex bottom 3) zur Aufnahme des Sprühmittels (5a, 5b),
- Merkmal **1.2**: ein Ventil (dispensing valve 8) zur Ausbringung des Sprühmittels (oil-in-water emulsion) bei Betätigung des Ventils (dispensing valve 8), und
- Merkmal **1.3**: ein sich von dem Ventil (dispensing valve 8) hin zum Behälterboden (internally convex bottom 3) erstreckendes Steigrohr (flexible standpipe 12) mit einer Mantelfläche (implizit offenbart),

- Merkmal **1.4**: einer an das Ventil (dispensing valve 8) angebundenen, an einer ersten Stirnseite angeordneten, ventilseitigen Steigrohröffnung und (**D3** offenbart, dass das standpipe 12 am Ventileinlass (inlet 11) angebunden ist (Z. 7-11, Sp. 4).)
- Merkmal **1.5**: einer zum Behälter (container 5a) hin offenen, an einer zweiten Stirnseite angeordneten, behälterseitigen Steigrohröffnung (Das standpipe 12 ist zum Behälter hin offen.),
- Merkmal **1.6**: wobei das Steigrohr (standpipe 12) dazu eingerichtet ist, das Sprühmittel (oil-in-water emulsion) von der behälterseitigen Steigrohröffnung (vgl. Merkmal **1.5**) zur ventilseitigen Steigrohröffnung (vgl. Merkmal **1.4**) zu leiten,
- Merkmal **1.7**: wobei das Steigrohr (standpipe 12) sich von dem Ventil (dispensing valve 8) näher an den Behälterboden (internally convex bottom 3) als an einen Behältermittelpunkt erstreckt (Aus Fig. 1 ist ersichtlich, dass sich das behälterseitige Ende des standpipe 12 nahezu bis zum convex bottom 3, zumindest weit über die halbe Behälterhöhe hinweg erstreckt.), und
- Merkmal **1.8**: wobei das Steigrohr (standpipe 12) wenigstens eine zusätzliche Öffnung (holes 13 und notches 13a, Fig. 1) aufweist,
- Merkmal **1.9**: wobei die wenigstens eine zusätzliche Öffnung des Steigrohres (standpipe 12) dazu eingerichtet ist, unabhängig von einem Füllvolumen der Druckdose (aerosol package metal can) einen behälterseitigen Öffnungsquerschnitt des Steigrohres (standpipe 12) zu vergrößern (Der behälterseitige Öffnungsquerschnitt umfasst die sich in Richtung des bottom 3 erstreckende behälterseitige Öffnung und wird durch die sich in der Behälterwandung befindlichen notches 13a vergrößert. Die notches 13a sind auch im Bereich des Behälterbodens angeordnet, sodass die Querschnittsvergrößerung unabhängig vom Füllvolumen ist.),
- Merkmal **1.10**: dadurch gekennzeichnet, dass die wenigstens eine zusätzliche Öffnung durch einen Einschnitt (notches 13a) gebildet wird (Wie unter VII.2 be-

reits ausgeführt wurde, ist der Begriff „Einschnitt“ weit auszulegen. Dieser umfasst auch Kerben (notches).

Somit sind in **D3** sämtliche Merkmale des Schutzanspruchs 1 offenbart. Der Gegenstand des Schutzanspruchs 1 ist daher gegenüber **D3** nicht neu im Sinne von § 3 Abs. 1 GebrMG.

VIII.1.4 Fehlende Neuheit von Schutzanspruch 1 im Hinblick auf D4

Auch aus **D4** ist eine Druckdose bekannt, die die folgenden Merkmale des Schutzanspruchs 1 verwirklicht (vgl. insbesondere Z. 75, S. 1 bis Z. 17, S. 2 sowie Fig. 1, 6 und 8 von **D4**):

- Merkmale **1** und **1.1**: Druckdose (aerosol spray device) zum Ausbringen eines Sprühmittels (liquid content; paint, hair spray, insect repellent), wobei die Druckdose (aerosol spray device) umfasst: einen Behälter (cylindrical can 16) mit einer Behälterwandung (vgl. Fig. 1) und einem eingewölbtem Behälterboden (bottom 18; „may also be dome-shaped or concave“ (Z. 79-80, S. 1)) zur Aufnahme des Sprühmittels (liquid content),
- Merkmal **1.2**: ein Ventil (valve assembly 19) zur Ausbringung des Sprühmittels (liquid content) bei Betätigung des Ventils (valve assembly 19), und
- Merkmal **1.3**: ein sich von dem Ventil (valve assembly 19) hin zum Behälterboden (bottom 18) erstreckendes Steigrohr (dip tube 26) mit einer Mantelfläche (tubular wall (Anspruch 7 von **D4**)) (vgl. auch Fig. 1),
- Merkmal **1.4**: einer an das Ventil (valve assembly 19) angebundenen, an einer ersten Stirnseite angeordneten, ventilseitigen Steigrohröffnung und (**D4** offenbart, dass das obere Ende (upper end portion 31) mit dem Ventil verbunden ist (vgl. auch Fig. 6))
- Merkmal **1.5**: einer zum Behälter (cylindrical can 16) hin offenen, an einer zweiten Stirnseite angeordneten, behälterseitigen Steigrohröffnung (open lower end 32),

- Merkmal **1.6**: wobei das Steigrohr (dip tube 26) dazu eingerichtet ist, das Sprühmittel (liquid content) von der behälterseitigen Steigrohröffnung (vgl. Merkmal **1.5**) zur ventilseitigen Steigrohröffnung (vgl. Merkmal **1.4**) zu leiten (In einer aufrechten Position der Druckdose fördert ein Treibmittel das Sprühmittel den dip tube 26 hinauf und durch das Ventil hindurch. (Z. 7-12, S. 2)),
- Merkmal **1.7**: wobei das Steigrohr (dip tube 26) sich von dem Ventil (valve assembly 19) näher an den Behälterboden (bottom 18) als an einen Behältermittelpunkt erstreckt (Fig. 1 ist unmittelbar und eindeutig entnehmbar, dass sich das lower end 32 des dip tube 26 bis zum bottom 18, zumindest weit über die halbe Behälterhöhe hinweg erstreckt.), und
- Merkmal **1.8**: wobei das Steigrohr (dip tube 26) wenigstens eine zusätzliche Öffnung (pair of V-shaped notches or recesses 34) aufweist,
- Merkmal **1.9**: wobei die wenigstens eine zusätzliche Öffnung des Steigrohres (dip tube 26) dazu eingerichtet ist, unabhängig von einem Füllvolumen der Druckdose (aerosol spray device) einen behälterseitigen Öffnungsquerschnitt des Steigrohres (dip tube 26) zu vergrößern (Das pair of V-shaped notches erlaubt einen Fluss des Sprühmittels in den dip tube 26 im Bereich des Behälterbodens. Dieses erweitert das open lower end 32 und vergrößert somit den behälterseitigen Öffnungsquerschnitt unabhängig vom Füllvolumen bzw. Füllstand.),
- Merkmal **1.10**: dadurch gekennzeichnet, dass die wenigstens eine zusätzliche Öffnung durch einen Einschnitt (V-shaped notches 34) gebildet wird (Diesbezüglich wird ebenfalls auf die obigen Ausführungen unter VII.2 verwiesen, wonach der Begriff „Einschnitt“ auch Kerben (notches) umfasst.).

Demnach offenbart **D4** sämtliche Merkmale des Schutzanspruchs 1. Der Gegenstand des Schutzanspruchs 1 ist daher auch durch **D4** neuheitsschädlich im Sinne von § 3 Abs. 1 GebrMG getroffen.

VIII.2 Fehlende Neuheit von Schutzanspruch 16

Hilfsweise, für den Fall, dass die Gebrauchsmusterabteilung zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass Schutzanspruch 16 als Sachanspruch anzusehen ist, wird vorsorglich Folgendes vorgetragen:

Schutzanspruch 1 des Streitgebrauchsmusters in der eingetragenen Fassung ist jedenfalls gegenüber jedem der Dokumente **D1 und D2** nicht neu.

VIII.2.1 Fehlende Neuheit von Schutzanspruch 16 im Hinblick auf **D1 und D2**

D1 und D2 offenbaren jeweils eine Druckdose gemäß Schutzanspruch 1 (vgl. Ausführungen zu VIII.1).

In **D1** ist das Sprühmittel als ein 2-komponentiges Sprühmittel beschrieben, welches ein Pulver (powder 5a) sowie eine Lösung (stock solution 5b) umfasst (vgl. Absatz [0001] von **D1**).

Der Offenbarung von **D2** ist zu entnehmen, dass das Sprühmittel zwei Phasen 32 und 33 umfasst. Die Phase 32 kann eine höhere Dichte aufweisen und beispielsweise Wasser sein. Die Phase 33 kann eine niedrigere Dichte aufweisen und beispielsweise ein verflüssigtes Gas umfassen, in dem ein Wirkstoffkonzentrat in gelöster Form vorliegt (vgl. Z. 68-75, Sp. 3 von **D2**).

Insofern ist sowohl in **D1** als auch in **D2** eine Verwendung der Druckdose für ein 2K-Komponentensystem offenbart. Der Gegenstand des Schutzanspruchs 16 ist daher nicht neu im Sinne von § 3 Abs. 1 GebrMG.

VIII.3 Fehlende Neuheit bzw. fehlender erfinderischer Schritt hinsichtlich der abhängigen Ansprüche gegenüber den Dokumenten **D1-D10**

Sollte die Antragsgegnerin im Lösungsverfahren eine Beschränkung der Schutzansprüche unter Hinzunahme von Merkmalen aus den abhängigen Schutzansprüchen (**Merkmale 2–15**) vornehmen, wären auch solche Merkmalskombinationen nach Auffassung der Antragsstellerin entweder bereits durch eines der Dokumente **D1, D2, D3 oder D4** in allen Merkmalen neuheitsschädlich vorweggenommen oder zumindest im

Lichte des zitierten Stands der Technik und des allgemeinen Fachwissens naheliegend und daher nicht erfinderisch.

Merkmal 2 verlangt, dass die wenigstens eine zusätzliche Öffnung in der Mantelfläche des Steigrohres angeordnet ist. Eine solche Anordnung ist aus jedem der Dokumente **D1**, **D2**, **D3** und **D4** bekannt (**D1**: vgl. Fig. 2, **D2**: vgl. Fig. 11, **D3**: vgl. Fig. 1, **D4**: vgl. Fig. 8). Ergänzend wird auf die folgenden Dokumente hingewiesen, aus denen Merkmal 2 ebenfalls bekannt ist:

- **D5**: „... the inlet opening 84 at the distal end 86 of the dip tube 42 includes a split-angled edge portion 88 for allowing fluid to enter the inlet opening 84 from opposing sides thereof and the bottom“ (vgl. Z. 14-16, S. 13, Fig. 4a)
- **D6**, **D6'**: Einkerbung am behälterseitigen Ende des suction pipe 12 (vgl. Fig. 2)
- **D7**: Öffnung 120 in der Mantelfläche des behälterseitigen Endes des Tauchrohres 5 (vgl. Z. 9-16, Sp. 6, Fig. 3)
- **D8**: Querlöcher 16a im Steigrohr 16 (vgl. S. 4 und Fig. 1)

Gemäß **Merkmal 3** ist die wenigstens eine zusätzliche Öffnung zumindest bereichsweise in der Mantelfläche und der zweiten Stirnseite des Steigrohres angeordnet. Diesbezüglich wird – mit Ausnahme von **D3**, **D7** und **D8**– auf die hinsichtlich Merkmal 2 zitierten Dokumente verwiesen. Die darin offenbarten Öffnungen erstrecken sich jeweils von der behälterseitigen Stirnseite des Steigrohres aus.

Die **Merkmale 4.1 und 4.2** fordern wenigstens zwei zusätzliche Öffnungen, die vorzugsweise zumindest bereichsweise einander diametral gegenüberliegend angeordnet sind. Eine solche Anordnung der Öffnungen geht jeweils aus **D1**, **D3**, **D4**, **D5**, **D6** und **D7** hervor.

Gemäß den **Merkmalen 5.1 und 5.2** sind mehr als wenigstens zwei zusätzliche Öffnungen angeordnet, die vorzugsweise in Umfangsrichtung des Steigrohres in einem Winkel von wenigstens 90° zueinander beabstandet sind. Aus Fig. 2 von **D1** ist ersichtlich, dass insgesamt vier cuts 7 angeordnet sind, die in einem Winkel von 90° in Umfangsrichtung zueinander versetzt angeordnet sind.

Die **Merkmale 6 und 7** definieren geometrische Abmessungen einer Position der wenigstens einen zusätzlichen Öffnung im Verhältnis zum Steigrohr. Angesichts der in

den Figuren von **D2**, **D3** oder **D8** gezeigten Öffnungen und deren Positionen im Verhältnis zum Steigrohr, liegen diese Merkmale im Griffbereich des Fachmanns.

Die **Merkmale 8.1 und 8.2** fordern, dass das Steigrohr aus einem zumindest bereichsweisen flexiblen Material ausgebildet und sich während der Ausbringung eines Sprühmittels aufgefächert. Beispielsweise ist in **D2** ein eduction tube 4 aus einem flexiblen, synthetischen Material offenbart (vgl. Z. 56-60, Sp. 2). Für den Fachmann ist offensichtlich, dass sich das eduction tube 4 zwangsläufig infolge der stirnseitigen Schlitzung (slit 57a, Fig. 11) in einem gewissen Maße nach außen verformen, das heißt auffächern wird.

Gemäß den **Merkmalen 9.1 und 9.2** ist in der Mantelfläche des Steigrohres mindestens eine Rundöffnung angeordnet, die in einer gewissen Position angeordnet sein kann. Eine solche Rundöffnung ist beispielsweise aus **D2**, **D3** oder **D8** bekannt oder durch diese zumindest nahegelegt.

Die **Merkmale 10.1 und 10.2** definieren die Länge und den Außendurchmesser des Steigrohres. Solche Abmessungen von Steigrohren für Druckdosen sind üblich und sind nicht geeignet, eine erfinderischen Schritt zu begründen.

Die **Merkmale 11.1 und 11.2 sowie M12.1 und M12.2** betreffen die Zusammensetzung des Sprühmittels. Diesbezüglich wird beispielsweise auf **D9** verwiesen, in dem eine Druckdose mit einem solchen 2K-Lackkomponentensystemen beschrieben ist (vgl. insbesondere Ansprüche 1, 3, 4 und 6).

Die **Merkmale 13.1 und 13.2** verlangen, dass die Behälterwandung und der Behälterboden gemeinsam einen Falz bilden, wobei die behälterseitige Steigrohröffnung in einem Bereich zwischen Falz und Scheitelpunkt des Behälterbodens angeordnet ist. Eine solche Ausbildung der Druckdose und Anordnung des Steigrohres ist beispielsweise aus **D2** bekannt (vgl. Fig. 1).

Die **Merkmale der Schutzansprüche 14 und 15** definieren, dass in dem Behälter ein 2K-Komponentensystem umfassend eine Innenhülse mit einem Auslösemechanismus angeordnet ist. Der Auslösemechanismus ist zudem näher definiert. Diese Merkmale sind allesamt aus **D10** bekannt, welche auch in der Streitgebrauchsmusterschrift

zitiert ist. Ein überraschender technischer Effekt, welcher einen erfinderischen Schritt begründen könnte, ist damit nicht verbunden.

IX. Fazit

Die eingangs gestellten Anträge sind begründet.

Sollte die Antragsgegnerin die von der Antragstellerin geltend gemachten Ansprüche anerkennen, beispielsweise keinen Widerspruch erheben, so ist für eine Anwendung des § 93 ZPO kein Raum, da die Antragsgegnerin durch ihr Verhalten Veranlassung zur Stellung des Löschungsantrags gegeben hat, nämlich durch ihre Weigerung, den geforderten Verzicht zu erklären.

Spätestens mit Hinweis auf den Mangel der Rechtsbeständigkeit unter Nennung eines wie auch immer zu wertenden Standes der Technik lag es im Rahmen der Sorgfaltspflicht der Gebrauchsmusterinhaberin, den relevanten Stand der Technik von sich aus insgesamt abzurecherchieren und sich Gewissheit über den Rechtsbestand des Streitgebrauchsmusters zu verschaffen. Dies hat die Gebrauchsmusterinhaberin und Antragsgegnerin ganz offensichtlich versäumt.

Im Ergebnis ist das Streitgebrauchsmuster im beantragten Umfange zu löschen und sind der Gebrauchsmusterinhaberin und Antragsgegnerin die Kosten gemäß Antrag zu 2. aufzuerlegen.



Dr. Ulrich Naumann
Patentanwalt

Anlagen

Einzugsermächtigung

Anlagenkonvolut A1 – Korrespondenz mit der Gegenseite

Anlage A2 – Aktueller Registerauszug

Dokumente D1–D10